



**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung
Rheinland**

**Hansastraße 2
47799 Krefeld**

Ausführungsbeschreibung

Bezeichnung der Leistung

RHL-2026-13-CD	Mehrmaliges Abfall sammeln im Streckenbereich der AM Leverkusen, AM Köln, AM Overath und AM St. Augustin
----------------	--

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Hintergrund.....	3
1.2 Definition	3
1.3 Ziel der Ausschreibung.....	3
2 Auftragsgegenstand	4
2.1 Auszuführende Leistungen.....	4
2.1.1 Art und Umfang der Lose 1 bis 4	4
2.3 Abfallherkunft und -beschreibung	6
2.4 Erzeugernummern.....	6
3. Ablauf der Leistungserbringung	6
3.1 Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung	7
3.2 Erreichbarkeit	7
3.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	7
3.4 Lager- und Arbeitsplätze	7
4 Angaben zur Ausführung	8
4.1 Betrifft Los 1 – 4: Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer-bzw. Leitungsstelle	8
4.2 Angaben zur Abrechnung	9
4.3 Prüfungen	9
5 Vertragsdauer	10
6 Preise und Preisanpassung	10
6.1 Festpreise	10
6.2 Preisanpassung.....	10
6.3 Höchstmengen	10
7 Angaben zur Abrechnung	10
8 Entsorgung	10
9 Haftung	12
10 Ergänzende Vertragsbedingungen	12

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig für die Autobahnen in Deutschland. Als einer der größten und vielfältigsten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland sind wir verantwortlich für rund 13.000 Kilometer Autobahnnetz in Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehören neben Planung, Bau und Instandhaltung auch der Betrieb der Autobahnen sowie die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung. Es bestehen neben der Zentrale zehn Niederlassungen, welche für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.

Von der Niederlassung Rheinland werden im Niederlassungsgebiet rund 1.206 km Autobahnkilometer betreut. Mit ihren drei Außenstellen in Köln, Essen und Euskirchen sowie ihren 15 Autobahnmeistereien und vielen Bau- und Projektbüros, der Verkehrszentrale in Leverkusen und der Prüfstelle für Straßenbaustoffe und Baugrund in Düsseldorf wird deutschlandweit in einem der dichtesten Straßennetze der reibungslose Verkehr sichergestellt.

1.2 Definition

Auftraggeber

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftraggeber“ (AG) stellvertretend für die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland verwendet werden.

Auftragnehmer

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftragnehmer“ oder „AN“ stellvertretend für das/die Unternehmen stehen, welche(s) im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens beauftragt wird/werden.

1.3 Ziel der Ausschreibung

Autobahnkreuze, Anschlussstellen, Rast- und Parkplätze sowie freie Autobahnstrecken werden immer wieder mit achtlos entsorgtem Müll verschmutzt. Durch regelmäßige Abfallsammelaktionen ist es vorgesehen, in den aufgeführten Bereichen ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild zu erreichen.

2 Auftragsgegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung und des abzuschließenden Vertrages ist das mehrmalige Aufsammeln, Transportieren und Entsorgen von Abfällen im Bereich von Autobahnkreuzen, Anschlussstellen, Rastplätzen und freier Autobahnstrecken sowie die Verkehrssicherung während der Sammlung im Bereich der Autobahnmeistereien Leverkusen, Köln, Overath und der Autobahnmeisterei St. Augustin.

Die Vergabe erfolgt Losweise.

Los-Nr.	Los-Bezeichnung
1	AM Leverkusen
2	AM Köln
3	AM Overath
4	AM St. Augustin

Die Bewertung und die Zuschlagung erfolgt getrennt pro Los. Daher sind bei der Preisbildung und -kalkulation die Lose gesondert zu behandeln. Das heißt unter anderem, dass die Gemeinkosten für die einzelnen Lose gesondert zu berechnen und dann nur innerhalb des einzelnen Loses aufzunehmen sind.

2.1 Auszuführende Leistungen

2.1.1 Art und Umfang der Lose 1 bis 4

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen das mehrmalige Aufsammeln, Transportieren und Entsorgen von Abfällen im Bereich von Autobahnkreuzen, Anschlussstellen, Rastplätzen und freier Autobahnstrecken sowie die Verkehrssicherung während der Sammlung im Bereich der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln.

Losaufteilung:

Los 1: *Autobahnmeisterei Leverkusen*

Los 2: *Autobahnmeisterei Köln*

Los 3: *Autobahnmeisterei Overath*

Los 4: *Autobahnmeisterei St. Augustin*

Die Sammlungen an den Bundesautobahnen fallen auf das Zuständigkeitsgebiet der oben benannten Autobahnmeistereien. Zuständigkeiten, Lagen und Kilometrierungen sind aus der Übersichtskarte, den Blättern zur Ausführungsfrist und aus dem Leistungstext zu entnehmen.

Sämtliche Personal- und Sachaufwendungen, wie z.B. Containergestellung, Transportkosten inkl. Mautgebühren, Kosten für Eingangsuntersuchung, Kosten für die Behandlung und Entsorgung sowie Nachweisführung, erstellen und Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung sowie für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Das Einsammeln der Abfälle soll in folgenden Bereichen erfolgen (a, b und c):

a) an Autobahnen

- auf den Seitenstreifen zwischen äußerem Fahrbahnrand und der Grundstücksgrenze an beiden Richtungsfahrbahnen
- an Autobahnkreuzen und Anschlussstellen inkl. Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren in allen Fahrtrichtungen

b) auf unbewirtschafteten und bewirtschafteten Rastplätzen

Die Seitenbereiche an den Straßen und an Rastplätzen sind unterschiedlich beschaffen und demzufolge nach folgenden Vorgaben zu säubern:

- Seitenbereiche in **Einschnittslage**:

- bei fehlender bzw. lockerer, begehbare Bepflanzung bis zur Böschungsoberkante.
- bei dichter, nicht begehbare Bepflanzung bis 2 m hinter fahrbahnseitiger Bewuchsgrenze (gemessen ab Stammmitte), einschließlich des sich im Astwerk befindlichen Abfalls bis zu einer erreichbaren Höhe von ca. 3 m.

- Seitenbereiche in **Dammlage**:

- bei fehlender bzw. lockerer Bepflanzung bis 1 m hinter die Entwässerungsmulde
- bei dichter, nicht begehbare Bepflanzung bis 2 m hinter fahrbahnseitiger Bewuchsgrenze (gemessen ab Stammmitte), einschließlich des sich im Astwerk befindlichen Abfalls bis zu einer erreichbaren Höhe von ca. 3 m.

- Seitenbereiche in **Geländegleichlage**: entsprechend den Seitenbereichen in Dammlage.

- Seitenbereiche mit **Lärmschutzwand**: bis zur Lärmschutzwand.

- Seitenbereiche mit **Lärmschutzwall**: entsprechend den Seitenbereichen in Einschnittslage.

- sind innerhalb des Rastplatzgeländes alle befestigten und unbefestigten sowie sämtliche Grünflächen, soweit begehbar, vom Abfall zu befreien. Der gesammelte Abfall ist nicht in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Leerung der vorhandenen Abfallbehälter ist nicht Auftragsbestandteil.

c) Autobahnkreuzen/- Dreiecken und an Autobahnanschlussstellen

- sind innerhalb der Kreuze und Anschlussstellen, mit Ausnahme der Grünstreifen zwischen der Haupt- und der Parallel-Fahrbahn, sämtliche Grünflächen, soweit begehbar, vom Abfall zu befreien.

- sind die Bereiche auf der Anliegerseite wie die oben beschriebenen Seitenbereiche je nach ihrer Beschaffenheit zu säubern.

Die genaue Lage der zu säubernden Bereiche ist den beigefügten Plänen in den Anlagen 2-1;3-1;4-1 und 5-1 zu entnehmen.

Die **Abfallmenge** kann nicht genau beziffert werden. Die Abfallmenge kann vom jeweils ausgeschriebenen Streckenabschnitt und der jeweiligen Örtlichkeit variieren. Die durchschnittliche Jahresabfallmenge im gesamten Bezirk einer Autobahnmeisterei variiert stark nach Lage (z.B. Ballungsraum oder ländlicher Raum), kann aber nach Erfahrungswerten der Niederlassung ca. **10 t bis 15 t betragen**. Die **Abfallmenge** kann nicht garantiert werden und stellt nur einen Anhaltswert dar. Es wird empfohlen, sich vor Abgabe eines Angebotes die Örtlichkeit zu besichtigen. Aufgesamelter Abfall muss am gleichen Tag entsorgt werden und kann **nicht** im Seitenraum (Fahrbahnrand, hinter Schutzplanken etc.) der BAB gelagert werden.

2.3 Abfallherkunft und -beschreibung

Bei den Abfällen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle wie z.B. gemischten Siedlungsabfällen, Papier, Metallen, Mineralien und Sperrmüll.

Die Klassifizierung der Abfälle ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt.

Aufgrund des § 5 (9) LKrWG besteht auch im Falle der Beseitigung keine Überlassungs- oder Andienungspflicht für die zu entsorgenden Abfälle.

Ausdrücklich von der Entsorgung ausgeschlossen sind nicht identifizierte gefährliche Abfälle, wie abgestellte Kanister und Fässer. Falls diese aufgefunden werden, ist die zuständige Meisterei umgehend zu informieren.

Mitwirkung des Auftraggebers an der Leistungserbringung

Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (illegal abgestellte Behältnisse mit nicht bekanntem Inhalt) erfolgt durch die zuständige Autobahnmeisterei. Bei Auffinden entsprechender Behälter ist die zuständige Autobahnmeisterei umgehend zu informieren.

2.4 Erzeugernummern

Autobahnmeisterei	Erzeugernummer
Leverkusen	E31600091
Köln	E31500787
Overath	E37802140
St. Augustin	E38224296(2)

3. Ablauf der Leistungserbringung

Organisation und Durchführung

Der Auftragnehmer setzt sich unmittelbar nach der Auftragserteilung mit der jeweiligen Autobahnmeisterei in Verbindung und vereinbart mit diesem im Einzelnen den zeitlichen Arbeitsablauf.

Nach der ersten Sammlung terminiert der AG und AN frühzeitig gemeinsam die weiteren Sammlungen. Die Turnusse sollen gleichmäßig auf die Vertragslaufzeit aufgeteilt werden.

Zeitlicher Ablauf

Die Sammlungen sind nach Absprache mit der jeweiligen AM zu Beginnen. Alle Sammlungen (Jahresturnusse) sind spätestens bis 31.03. des Folgejahres zu leisten.

Arbeitsschutz

Sämtliche Mitarbeiter müssen entsprechend § 35 (6) StVO Warnkleidung mindestens der Klasse 3 gemäß EN ISO 20471 tragen, sofern sie auch nur vorübergehend im Verkehrsraum tätig sind.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften unterwiesen und mit der notwendigen Schutzkleidung ausgestattet ist.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Die hier ausgeschriebenen Leistungen können sich mit Maßnahmen Dritter überschneiden. Insbesondere dringende Reparaturarbeiten oder sich aus dem Verkehrsgeschehen heraus ergebenden Maßnahmen. In allen Fällen ist es Sache des AN sich mit der jeweils zuständigen Stelle und den ausführenden Firmen abzustimmen, damit gegenseitige Behinderung vermieden wird. Alle mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang mit gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.1 Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung bezieht sich auf die Seitenstreifen, Anschlussstellen (AS), Autobahnkreuze (AK), Autobahndreiecke (AD) sowie bewirtschaftete und unbewirtschaftete Rastplätze an Bundesautobahnen (BAB) im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Rheinland. Der Zuständigkeitsbereich ist aufgeteilt auf die **Außenstelle Köln** mit den nachfolgenden Autobahnmeistereien:

Außenstelle	Los	Autobahnmeisterei	PLZ	Ort	Zuständigkeitsbereich
Köln	1	Leverkusen	51379	Leverkusen	BAB 1, 3, 4, 46, 59 und 542 im Bereich Großraum Köln/Leverkusen/Düsseldorf
	2	Köln	50858	Köln	BAB 1, 4, 57, 61 und 555 im Bereich Großraum Köln
	3	Overath	51491	Overath	BAB 4 im Bereich Großraum Köln/Bergisches Land
	4	St. Augustin	53757	Sankt Augustin	BAB 3, 59, 559 und 560 im Bereich Großraum Köln/Siegburg

3.2 Erreichbarkeit

Die Sammelstellen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

3.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Zwischenlagerung der vom Auftragnehmer zu entsorgenden Abfälle werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Aufgesammlter Abfall muss am gleichen Tag entsorgt werden und kann **nicht** im Seitenraum (Fahrbahnrand, hinter Schutzplanken etc.) der BAB gelagert werden. Lager und Arbeitsplätze sowie Plätze für Unterkünfte werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

4 Angaben zur Ausführung

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, RSA21 und ASR) auszuführen.

4.1 Betrifft Los 1 – 4: Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leitungsstelle

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem Auftragnehmer. Die hierfür notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der Auftragnehmer aufzustellen bzw. anzubringen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt. Dem Auftraggeber ist ein Wechsel des Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten wird das Personal des AN hinsichtlich Verkehrssicherung, Arbeitsschutz etc. durch einen Betriebsdienstleiter der jeweiligen Autobahnmeisterei einmalig eingewiesen. Sollte während des Auftrages der AN einen Personalwechsel durchführen, so ist dieses nochmalig einzuweisen.

Die Einweisung des Personals ist in den EP einzurechnen. Bei wechselndem Personal ist die Einweisung zu wiederholen und wird nicht separat vergütet.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat spätestens 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten die Anordnung gem. § 45 StVO beim Auftraggeber einzuholen. Hierfür sind die der Ausschreibung beiliegenden Formblätter für die Anordnung der Regelverkehrsführungen zu verwenden und ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan zu erstellen (siehe Anlage 6-1 bis 6-10). Die Absperrung und Beschilderung der Arbeitsstelle ist entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung der Auftraggeberin auszuführen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Maßnahme zu erfolgen.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)“, den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ und den Änderungen zu den ZTV-SA von 1999 vorzunehmen.

Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen dürfen auch von den Arbeitsfahrzeugen nur im Richtungsverkehr befahren werden. Auffahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an Anschlussstellen.

Die Verkehrszeitenbeschränkungen (2-9, 3-9, 4-8 und 5-9) sind zwingend zu beachten. Die Beschränkungen gelten nicht bei Sperrungen des Standstreifens.

4.2 Angaben zur Abrechnung

Rechnungslegung

Die Abrechnung der Leistungen (Einsammlung, Transport, Entsorgung und Verkehrssicherung) erfolgt in Absprache mit der jeweilig zuständigen Autobahnmeisterei, diese ist zuständig für die fachliche und rechnerische Prüfung.

Die erstellten Protokolle der Kontrollprüfung bilden die Grundlage für die Abnahme der Leistung und diese zusammen mit den Entsorgungs- und Verwertungsnachweisen sowie den Wiegekarten die Grundlage für die Rechnungsstellung.

Der in zweifacher Ausfertigung zu erstellenden Rechnung müssen die Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sowie die Wiegekarten beigelegt werden.

Des Weiteren erhalten Sie nach Auftragserteilung eine Bestellnummer von der jeweiligen Autobahnmeisterei, die bei Rechnungsstellung zwingend mit anzugeben ist.

Nachweis Entsorgung, Wiegescheine

Für die eingesammelten Abfälle erstellt der Auftragnehmer einen Nachweis, aus dem Art und Menge (in Gewichtstonnen, Vorlage der Wiegescheine) des abgefahrenen Abfalls, die Entsorgungsanlage, das Datum der Anlieferung, Name und Anschrift des Entsorgers sowie des Beförderers hervorgehen und in dem die Anlieferung durch den Entsorger bestätigt ist.

Sofern die Entsorgung einem förmlichen Nachweisverfahren unterliegt, können die entsprechenden Nachweise der Verbleibskontrolle (gelbe Übernahmescheine oder Lieferscheine) hierzu verwandt werden.

4.3 Prüfungen

Kontrollprüfungen

Nach der erfolgten Säuberung der Straßenabschnitte erfolgt täglich eine Güteprüfung der Leistung durch Vertreter des Auftraggebers gemeinsam mit einem verantwortlichen Vertreter des Auftragnehmers.

Die jeweils erstellten Protokolle bilden die Grundlage für die Abnahme der Leistung und diese zusammen mit den Entsorgungs- und Verwertungsnachweisen sowie den Wiegekarten die Grundlage für die Rechnungsstellung.

5 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt nach Zuschlagserteilung und wird für die Dauer bis zum 31.03.2027, geschlossen. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können beide Parteien den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

6 Preise und Preisanpassung

6.1 Festpreise

Die im Leistungsverzeichnis definierten Konditionen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit bis zum 31.03.2027 als Festpreise.

6.2 Preisanpassung

Im Rahmen der Vertragslaufzeit kann eine Preisanpassung ausnahmsweise bei Wegfall der Geschäftsgrundlage erfolgen, sofern dem Auftragnehmer das Festhalten an den unveränderten Preisen nicht zugemutet werden kann. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die begründenden Umstände und die tatsächlich anfallende Preise detailliert nachzuweisen.

Mehrkosten, welche nicht im Risikobereich der Auftraggeberin liegt, wird diese mit maximal 50% der Steigerung übernehmen.

6.3 Höchstmengen

Die Höchstmenge der Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, beträgt **30 % über der Schätzmenge**, welche sich aus dem Leistungsverzeichnis ergibt. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Schätzmenge für ein Jahr.

7 Angaben zur Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über Teilschlussrechnungen.

Sämtliche Kosten des Auftragnehmers, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erbracht werden müssen, inkl. Einsammlung, Transport und Entsorgung, Mautgebühren, Kosten für Eingangsuntersuchungen, Vorbehandlung und Nachweisführung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

8 Entsorgung

Der AN stellt die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrWG in der aktuellen Fassung und der dafür relevanten weiteren Vorschriften und Regelungen sicher.

Für die folgenden mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen sind, während der gesamten Vertragslaufzeit, die Gültigkeit sicherzustellen. Auf Verlangen des AG sind die entsprechenden Nachweise während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Über eine Änderung oder Entziehung der Genehmigungen / Erlaubnisse ist der AG unverzüglich in Textform zu unterrichten:

- Nachweis gemäß § 53 KrWG für die Sammlung und Beförderung von folgenden, nicht gefährlichen Abfallarten sowie die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges.
 - Gemischten Siedlungsabfällen (ASN 20 03 01)
 - Sperrmüll (ASN 20 03 07)
 - Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ASN 17 09 04)

- Aufführen des vorgesehenen Entsorgungsweges mithilfe des beigefügten Formblattes „Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg“ inkl. Nachweis durch Vorlage:
 - entsprechende gültiger Genehmigungsbescheide der Entsorgungsanlagen über die Zulässigkeit der Annahme und Behandlung von ASN „20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle“, „20 03 07 Sperrmüll“ und „17 09 04 gem. Bau- und Abbruchabfälle“

oder

 - des gültigen Zertifikates des Betreibers der Entsorgungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgung, Behandlung oder Aufbereitung von ASN „20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle“, „20 03 07 Sperrmüll“ und „17 09 04 gem. Bau- und Abbruchabfälle“ (Deckblatt und entsprechende Anlage)

- Bestätigungen gem. Gewerbeabfallverordnung für die Abfallschlüsselnummern:
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle: Bestätigung der Entsorger gem. §4 (2) GewAbfV über die Einhaltung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen oder einer energetischen Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Beseitigung wegen der enthaltenen Bioabfälle.
 - 17 09 04 gem. Bau- und Abbruchabfälle: Bestätigung der Entsorger gemäß §4 (2) GewAbfV über die Einhaltung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen oder Bestätigung der Aufbereitungsanlage, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Für jede abgefahrene Charge (Entsorgungstour) erstellt der AN einen Nachweis, aus dem Art und Menge (in Gewichtstonnen, Vorlage der Wiegescheine) des abgefahrenen Abfalls, die Entsorgungsanlage, das Datum der Anlieferung, Name und Anschrift des Entsorgers sowie des Beförderers hervorgehen und in dem die Anlieferung durch den Entsorger bestätigt ist.

Der AG beabsichtigt, ab voraussichtlich Januar 2027 für sämtliche anfallenden Abfälle ein elektronisches Nachweisverfahren gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorgaben einzuführen. Der AN ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Einführung dieses Verfahrens sämtliche relevanten Nachweise ausschließlich über das vom Auftraggeber vorgegebene elektronische System zu führen und alle hierfür erforderlichen Mitwirkungen und technischen Voraussetzungen sicherzustellen. Der AN hat die Formblätter in der erforderlichen Anzahl zu liefern. Der AN hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des AN.

9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und gesetzlich zulässige Erfüllung der durch diesen Vertrag und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen übernommenen Verpflichtungen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere auch von diesbezüglichen Forderungen, Anordnungen und Auflagen von Behörden und Verbänden, soweit sie Leistungen des AN betreffen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem AG und seinen Beauftragten durch vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Beschädigungen durch den AN und seinen und in Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entstehen.

Der AN ist verpflichtet, folgenden Versicherungsschutz nachzuweisen:

- Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) mit jeweils mindestens 3 Mio. €.

Der Auftragnehmer weist vor Ausführung der Leistung den Bestand der oben aufgeführten Versicherung für die Laufzeit des Vertrages unaufgefordert nach.

Der AG haftet im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung für seine Bediensteten nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des AN, seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern.

Der AG haftet nicht für Schäden und Diebstahl an bereitgestellten Behältern, Fahrzeugen und Geräten des AN oder Dritter, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten innerhalb der Liegenschaft des Auftraggebers verwendet.

10 Ergänzende Vertragsbedingungen

Sonstige Fachvorschriften

- **ZTV-SA 97**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:
Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.
Bezugsquelle: VkbI-Verlag
Bezugsquelle: VkbI-Verlag
- **RSA-21**
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
(In der aktuell gültigen Fassung)
- **MVAS 99**
Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von an Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)